

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

46. Jahrgang

13. April 2017

Nr. 7

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Öffentliche Bekanntmachung.....	39
Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Scharmoor.....	40

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinde

Hauptsatzung des Klosterflecken Ebstorf.....	42
Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Eimke	44

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Landkreis Uelzen
- I20130017 -

Uelzen, 10. April 2017

Öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund des § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) und der Ziffer 7.1.3.1 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42) (Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU), wurde Herrn Peter Fehlhaber, Am Eichenhain 6, 29594 Soltendieck, auf seinen Antrag vom

28. November 2013, mit Genehmigungsbescheid vom 27. März 2017, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Erweiterung einer vorhandenen genehmigungsbedürftigen Hähnchenmastanlage auf insgesamt 79.800 Tierplätze durch Errichtung und Betrieb eines Masthähnchenstalles mit 39.900 Mastplätzen erteilt.

Der Genehmigungsbescheid enthält Bedingungen und Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können vom **24. April 2017 bis zum 5. Mai 2017** bei den folgenden Stellen zu den nachfolgenden Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Uelzen, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen, Raum 146, 1.OG

Montag bis Donnerstag	07.30 – 12.00 Uhr
und	13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	07.30 – 12.00 Uhr

**Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559
Wrestedt, Zimmer 19**

Montag bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr
und Donnerstag zusätzlich 14.00 – 18.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 BlmSchG i.V. m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BlmSchV) wird der Genehmigungsbescheid hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Entsprechend § 10 Abs. 8a BlmSchG ist der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme in Bezug genomener Antragsunterlagen über den Internetauftritt des Landkreises Uelzen www.uelzen.de abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Uelzen, Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen, erhoben werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die während bisheriger Beteiligungsschritte keine Einwendungen erhoben haben, sind von etwaigen Widersprüchen gegen den Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BlmSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

Uelzen, 30. März 2017

*LANDKREIS UELZEN
Der Landrat*

**Satzung des Wasser-
und Bodenverbandes Scharmoor**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Scharmoor hat in ihrer Sitzung am 2. März 2017 gem. der §§ 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), folgende Neufassung der Verbandsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Abteilungen

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband Scharmoor. Er hat seinen Sitz in Uelzen. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I Seite 405).
- (2) Der Verband besteht aus den Abteilungen Entwässerung und Beregnung mit den Unterabteilungen Gr. Thondorf-Kettelstorf (A) und Strothe (B).

§ 2

Aufgaben

Der Verband hat die Aufgabe,

1. Gewässer und ihre Ufer auszubauen und in ordnungsmäßigem Zustand zu unterhalten,
2. Grundstücke zu entwässern, vor Hochwasser zu schützen und im verbesserten Zustand zu erhalten,
3. die zur Erfüllung der vorstehenden Aufgaben nötigen Wege herzustellen und zu erhalten.
4. Grundstücke zu bewässern und die dafür erforderlichen Anlagen zu errichten und zu betreiben.
5. die erforderlichen Wasserrechte zu beantragen und zu verwalten.

§ 3

Unternehmen, Verbandsgebiet, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern vorzunehmen, Gräben, Dränagen, Stauanlagen, Beregnungsanlagen, herzustellen, zu erhalten und zu betreiben, Wege und Brücken zu bauen und zu erhalten, den Boden der zu seinem Gebiete gehörenden Grundstücke zu bearbeiten (Verbandsunternehmen).
- (2) Das Verbandsgebiet liegt im Bereich der Gemeinde Himbergen in den Gemarkungen Gr. Thondorf, Kettelstorf, Rohrstorf und Strothe und in der Gemeinde Römstedt, Gemarkung Drögennotorf, jeweils Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, Landkreis Uelzen.
- (3) Die Abgrenzung des Verbandsgebietes und das Unternehmen ergeben sich aus den Verbandsplänen:
 1. Für die Entwässerung aus dem Entwurf des Kreisbaumeisters i.R. Hennemann in Ripdorf vom 20. Mai 1950 und des Ing.-Büros Schulz und v. d. Ohe vom 11. August 1971.
 2. Für die Abteilung A aus den Plänen des Dipl.-Ing. Levsen, Deutsch Evern (2. Februar 1960) und vom Ing.-Büro Schulz und v. d. Ohe (1. März 1961, 27.11.08.1974, 23. April 1976, und 13. April 1984).
 3. Für die Abteilung B aus den Plänen des Ing.-Büros Schulz und v. d. Ohe (28. Januar 1976 und 18. Juni 1996).
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und den dazugehörigen Ausführungskarten.
- (5) Der Verband kann sich für den Bereich der Beregnung eine Betriebsordnung geben.

§ 4

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
- (2) Die Verzeichnisse der Mitglieder sind Bestandteil der Verbandspläne nach § 3 Abs. 3. Die Mitgliederverzeichnisse werden vom Verband fortgeschrieben und am Sitz des Verbandes aufbewahrt.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen.

§ 6

Beschränkung des Grundeigentums

- (1) Als Weide genutzte Grundstücke sind zu den Wasserläufen einzuzäunen. Der Zaun muss mindestens 1,25 m Abstand von der oberen Böschungskante haben.
- (2) Längs der Verbandsgewässer muss ein Schutzstreifen von 1,00 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben.
- (3) Jedes Mitglied ist zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf sein Grundstück verbrachten Aushubs verpflichtet.
- (4) Veränderungen der Grundstücke durch Abgrabungen oder Aufschüttungen und die Veränderung oder Neuanlage von Brücken, Übergängen, Überfahrten und Viehtränken bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Das Verbandsunternehmen darf nicht beeinträchtigt werden.

§ 7

Verbandschau

Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Mindestens eine Person ist für die Wahlperiode nach § 10 zum Schaubeauftragten zu wählen. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 8

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden (Vorsteher) und weitere 3 Mitglieder. Im Vorstand sollen alle Abteilungen vertreten sein. Ein Mitglied wird zum Stellvertreter des Vorstehers gewählt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsteher erhält eine jährliche Entschädigung.

§ 10 Amtszeit

- (1) Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember 2020 und später alle fünf Jahre.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist für die restliche Amtszeit Ersatz zu wählen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die ihm im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere beschließt er über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. Verträge mit einem Wert über 5000 €,
4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern und
5. die Aufstellung der Jahresrechnung.

§ 12 Sitzungen des Vorstandes

Der Vorsteher lädt mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher mit.

§ 13 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Beschlüsse auf schriftlichem Wege sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst wurden.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 14 Aufgaben der Versammlung

Die Versammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben.

§ 15 Sitzungen der Versammlung

- (1) Der Vorsteher lädt die Mitglieder mit mindestens einwöchiger Frist ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Für Beschlüsse, die nur eine Abteilung betreffen, genügt es nur die Mitglieder dieser Abteilung zur Sitzung einzuladen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

§ 16 Beschließen in der Versammlung

- (1) Die Versammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Für das Stimmrecht gilt § 48 Abs. 3 WVG. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

- (2) Jedes Mitglied, das Beiträge an den Verband leistet, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben.
- (4) Für Beschlüsse, die nur eine Abteilung/Unterabteilung betreffen sind nur die Mitglieder der Abteilung stimmberechtigt.

§ 17 Änderung der Satzung

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes und des Nds. Ausführungsgesetzes zum WVG in den jeweils geltenden Fassungen. Die Änderung der Satzung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde von dieser im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 18 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen und aus Diensten (Sachbeiträge).
- (3) Das Beitragsverhältnis ist für die Abteilungen getrennt zu ermitteln. Im Haushaltsplan sind separate Abschnitte zu bilden.

§ 19 Sachbeiträge

- (1) Der Vorsteher kann auf Beschluss des Vorstandes die Verbandsmitglieder zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung der Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis.
- (2) Besteht über den Inhalt der Sachbeitragslast Streit, setzt der Vorstand den Inhalt fest und teilt die Entscheidung den Betroffenen mit.

§ 20 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.
- (2) Die Festsetzung des Beitragsverhältnisses in der Abteilung Entwässerung erfolgt in 4 Klassen: Klasse 1 mit dem einfachen, Klasse 2 mit dem einhalbfachen, Klasse 3 mit dem zweifachen Beitrag. Klasse 4 umfasst die beitragsfreien Flächen.
- (3) In den Unterabteilungen A und B verteilen sich die Lasten aus Bau, Reparatur und Verwaltung der Anlagen entsprechend den beteiligten Flächen auf die Mitglieder. Die Betriebskosten, einschließlich Regenwart und Wasserentnahmegebühr verteilen sich auf die Mitglieder der Unterabteilungen im Verhältnis der den Flächen zugeführten Wassermengen.

§ 21 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Eigentums- und Pachtverhältnissen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Maßgeblicher Zeitpunkt für Änderungen der Beitragsveranlagung ist die Kenntnisnahme der begründenden Information durch den Verband.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband schriftlich zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung bevollmächtigt sind.

- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat oder es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 22

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage an gerechnet.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 23

Geschäftsführung, Kassenführung, Dienstkräfte

Der Verband ist Mitglied im Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Uelzen, der alle für das Verbandsunternehmen erforderlichen Arbeiten durchführt, die erforderlichen Dienstkräfte stellt (Verbandstechniker, Räumkolonnen) und die Kassenführung, einschließlich der Hebung der Verbandsbeiträge, vornimmt. Die Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführer des Kreisverbandes.

§ 24

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen mittels geschlossenen Briefs, ansonsten durch Abdruck im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen oder in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Gebiet die zum Verband gehörenden Grundstücke liegen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem die Urkunde eingesehen werden kann.

§ 25

Gesetzliche Vertretung, Anordnungsbefugnisse

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.
- (3) Die dem Vorstand zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von dem Verbandsvorsteher oder dem Geschäftsführer wahrgenommen werden.

§ 26

Wasserverteilung, Wasserlieferung

- (1) Die Verteilung der Wassermengen, die auf die einzelnen Grundstücke entfallen, erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis.
- (2) Die Ermittlung (Kontingentierung) der Mengen kann betriebsbezogen auf Grundlage des Absatzes 1 erfolgen.

§ 27

Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Vorstand ist berechtigt nach schriftlicher Abmahnung, die Wasserlieferung an das Mitglied einzustellen oder die Entnahme zu untersagen, wenn:
- die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden oder
 - die Wasserentnahme widerrechtlich erfolgt ist oder die Wasserentnahmemenge (Betriebsquote) verbraucht ist.
- (2) Die Einstellung der Wasserlieferung seitens des Verbandes darf erst zwei Wochen nach schriftlicher Androhung erfolgen. Der Verband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Wasserlieferung androhen.
- (3) Die vom Beregnungsverband gem. Abs. 2 unterbrochene Wasserlieferung wird erst nach vollständiger Erstattung der dem Verband entstandenen Kosten, Beiträge, Schäden oder Ausfälle wieder aufgenommen.

§ 28

Gleichstellungshinweis

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Satzung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Wasser- und Bodenverband Scharmoor

Gr. Thondorf, den 2. März 2017

Cord Hilbrecht
(Verbandsvorsteher)

Die vorstehende Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Scharmoor wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.

Uelzen, den 6. April 2017

Dr. Blume (Siegel)
LANDKREIS UELZEN
- Der Landrat -

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hauptsatzung des Klosterflecken Ebstorf

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat des Klosterflecken Ebstorf in seiner Sitzung am 20. März 2017 folgende Hauptsatzung des Klosterflecken Ebstorf beschlossen:

§ 1

Rechtspersönlichkeit, Name und Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Klosterflecken Ebstorf und die Bezeichnung Klosterflecken Ebstorf.
- (2) Die Gemeinde ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf.

§ 2

Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt den Heiligen Mauritius.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind blau und gelb.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift „Klosterflecken Ebstorf – Landkreis Uelzen“.

§ 3

Ratzzuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- die Festlegung privater Entgelte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000 € voraussichtlich übersteigt
- Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 € übersteigt
- Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

- d) Entscheidungen im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 5.000 € übersteigt
- e) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Gemeindedirektorin / Gemeindedirektor

- (1) Das Amt der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors wird in einem Ehrenbeamtenverhältnis gemäß § 106 Abs. 1 Satz 2 NKomVG wahrgenommen. Für die Wahlperiode 2016 bis 2021 nimmt vorbehaltlich eines Ratsbeschlusses ein Mitglied des Leitungspersonals der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf diese Aufgabe wahr.
- (2) Alle Verwaltungsaufgaben der Mitgliedsgemeinde Klosterflecken Ebstorf werden vom Personal der Samtgemeindeverwaltung Bevensen – Ebstorf mit erledigt.
- (3) Die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor gehört dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an (§ 106 Abs. 1 Satz 9 NkomVG).

§ 5

Vertretung der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors

Der Rat beschließt über die Stellvertretung der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors.

§ 6

Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nach § 105 Abs. 4 in Verbindung mit § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner 1. Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen und / oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Sie vertreten die Bürgermeisterin / den Bürgermeister bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses / Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses / Rates sowie bei der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung. Die Vertreter führen die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretenden Bürgermeister.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, so lange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde – Klosterflecken Ebstorf – zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnis durch den Verwaltungsausschuss von der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (zum Beispiel Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Bebauungspläne sowie deren Änderungen werden im Amtsblatt des Landkreises Uelzen und nachrichtlich auf der Homepage des Klosterflecken Ebstorf sowie der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf verkündet.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder der Bebauungspläne, so kann die Bekanntmachung / Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in den Dienstgebäuden der Samtgemeinde in Bad Bevensen und Ebstorf während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung, Verordnung oder dem Bebauungsplan wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung, Verordnung oder der Bebauungspläne wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen sind in der Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide, Uelzen, und nachrichtlich auf der Homepage des Klosterflecken Ebstorf sowie der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf zu veröffentlichen und nachrichtlich im Bekanntmachungskasten am Rathaus Ebstorf auszuhängen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang am Rathaus Ebstorf.

§ 9

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind gemäß § 8 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10

Film- und Tonaufnahmen in öffentlicher Sitzung des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer / seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NkomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

**§ 11
Inkrafttreten der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung tritt am 1. November 2016 in Kraft. Die Hauptsatzung des Klosterflecken Ebstorf vom 19. Dezember 2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23. September 2013 tritt außer Kraft.

29574 Ebstorf, den 20. März 2017

KLOSTERFLECKEN EBSTORF

Gemeindedirektor

FB2-13 / Satzungen KE / 2017

Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Eimke

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Eimke in der Sitzung vom 19. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2017 festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	835.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	835.600 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	746.300 €
2.2 der Auszahlungen auf	874.600 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	746.300 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	795.900 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	0 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	75.200 €

2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 124.400 €.

§ 5

Die Steuerhebesätze der Gemeinde Eimke werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	390 v.H.
Grundsteuer B	390 v.H.
Gewerbsteuer	370 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.500 € als unerheblich.

Eimke, den 20. Dezember 2016

Dirk-Walter Amtsfeld
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung ist vom Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/07 (2017) am 27. März 2017 zur Kenntnis genommen worden. Zu den genehmigungspflichtigen Teilen wurde die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Suderburg während der Dienststunden aus.